



SGRM / SSMR

Schweizerische Gesellschaft für Reproduktionsmedizin  
Société Suisse de Médecine de la Reproduction

## Kommissionsreglement

### Kommission Kontrazeption

ist eine Kommission der Schweizerischen Gesellschaft für Reproduktionsmedizin (SGRM).

#### 1. Zweck, Aufgabe und Tätigkeitsfeld

Ihr Ziel ist die Förderung von Wissen, Fertigkeiten, Zugang und korrekter Anwendung im Bezug auf hormonale und nichthormonale Kontrazeption sowie die Beratung und Bildung im Bereiche der Kontrazeption und der sexuellen Gesundheit, als auch die Verbreitung und Umsetzung von Forschungsergebnissen.

Dementsprechend verfolgt sie namentlich folgende Aufgaben:

1. Sie fördert die interdisziplinäre und multidisziplinäre Zusammenarbeit, unterstützt die wissenschaftliche Forschung und die Fortbildung und pflegt Beziehungen zu den entsprechenden Gesellschaften im In- und Ausland.
2. Sie nimmt zu aktuellen Problemen und Fragestellungen der Kontrazeption und der sexuellen Gesundheit Stellung.
3. Sie führt wissenschaftliche Veranstaltungen und Fortbildungskurse durch.
4. Sie ist der Qualitätsförderung verpflichtet
5. Sie fördert das Verständnis für die Mechanismen der Kontrazeption sowie das Wissen um Risiken und Kontraindikationen für Kontrazeptiva.
6. Sie setzt sich für eine kontinuierliche Fortbildung ihrer Mitglieder und der Mitglieder der *Gynécologie Suisse* ein.
7. Sie hilft mit, Basiskriterien für die Ausbildung in Kontrazeption und die Beratung und Bildung in sexueller Gesundheit auszuarbeiten.
8. Sie engagiert sich in gesundheitspolitischen Fragen, die im Zusammenhang mit Kontrazeption und sexueller Gesundheit stehen und bringt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Erarbeitung von gesetzlichen Regelungen ein.
9. Sie unterstützt die Bestrebungen zur Verbesserung des Beratungsangebots und fördert die entsprechende Forschung.
10. Sie informiert die Mitglieder der Kommission und der SGRM über ihre Aktivitäten.
11. Sie unterstützt die AGER im Sinne einer Koordination der klinischen und diagnostischen Empfehlungen zu Kontrazeption und sexueller Gesundheit sowie der Organisation von Weiterbildungen und Workshops.

Die Kommission Kontrazeption erarbeitet Projekte und Tätigkeiten, um die oben ausgeführten Ziele umsetzen zu können.

Der Zweck und der Aufgabenbereich der Kommission wird periodisch durch den Vorstand der SGRM geprüft. Damit die Kommission ihre Berechtigung behält, soll ihr Mitgliederbestand nicht unter 10 Personen fallen.



SGRM / SSMR

*Schweizerische Gesellschaft für Reproduktionsmedizin  
Société Suisse de Médecine de la Reproduction*

## 2. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Kommission setzt eine SGRM-Mitgliedschaft voraus. Die Mitgliedschaft steht offen für an Kontrazeption und sexueller Gesundheit interessierte Gynäkologen oder Allgemeinmediziner sowie InhaberInnen des Fachtitels «Fachperson sexuelle Gesundheit in Bildung und Beratung SEXUELLE GESUNDHEIT SCHWEIZ».

Die Aufnahme und der Ausschluss erfolgen nach Massgabe der Vereinsstatuten. Aufgrund der Zulassung eines Mitglieds zu dieser Kommission kann sich sein SGRM-Mitgliederbeitrag erhöhen.

## 3. Organisation

Die Kommission ist wie folgt organisiert.

- a. Mitgliederversammlung
- b. Kommissionsvorstand
- c. KommissionspräsidentIn
- d. Administration

Eine Amtsperiode beträgt drei Jahre.

## 4. Mitgliederversammlung der Kommission

Die Mitgliederversammlung wird mindestens alle drei Jahre (d.h. vor Ablauf der Amtsperiode) durchgeführt. Soweit dieses Reglement keine abweichenden Regelungen enthält, werden die Bestimmungen der Vereinsstatuten über die Generalversammlung analog angewendet.

Jedes Kommissionsmitglied verfügt über eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgabe(n):

- a. Wahl des Vorstands
- b. Vorschlagsrecht für die Projekte und Tätigkeiten der Kommission ODER Verabschiedung des [mehrjährigen] Tätigkeitsprogramms der Kommission

## 5. Kommissionsvorstand

Der Kommissionsvorstand besteht aus 4-6 Mitgliedern.

Bei seiner Zusammensetzung wird folgende Konstellation angestrebt: Die Mitglieder des Kommissionsvorstandes sind Personen, welche sich praktisch oder theoretisch mit Fragen der hormonalen und nichthormonalen Kontrazeption und der sexuellen Gesundheit beschäftigen und bereit sind, sich für diese Themen aktiv einzusetzen. Es wird darauf geachtet, dass die verschiedenen geografischen und sprachlichen Regionen der Schweiz angemessen vertreten sind und dass sich die Diversität des Schweizerischen Gesundheitswesens in der Zusammensetzung der Kommission widerspiegeln.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Präsidentin oder der Präsident muss durch den SGRM-Vorstand bestätigt werden; ihre/ seine Amtsdauer ist auf eine Amtsperiode beschränkt.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt maximal drei Amtsperioden, die Zeit einer allfälligen Präsidentschaft wird mitgerechnet.

Nach Ablauf einer Amtsperiode ohne Einsitz im Vorstand ist eine erneute Wahl in den Vorstand möglich.

### SGRM Geschäftsstelle

Bahnhofstrasse 55 | CH-5001 Aarau

Tel. +41 62 836 20 90 | Email: [administration@sgrm.org](mailto:administration@sgrm.org) | [www.sgrm.org](http://www.sgrm.org)



SGRM / SSMR

*Schweizerische Gesellschaft für Reproduktionsmedizin  
Société Suisse de Médecine de la Reproduction*

Für die Einberufung und Durchführung der Sitzungen gelten die Statutenbestimmungen der SGRM analog (vgl. Art. 12 und 13 Statuten SGRM).

Der Vorstand entscheidet über alle Belange, die nicht ausdrücklich der SGRM beziehungsweise der Mitgliederversammlung der Kommission vorbehalten sind.

## **6. Administration**

Die Administration wird durch die Administration der SGRM wahrgenommen.

Für die Administration besteht keine Amtsperiode und keine Amtsdauer.

## **7. Finanzen**

Die Kommission verfügt über keine eigenen Finanzmittel, kann aber die ihr im Rahmen des Vereinsbudgets zugewiesenen finanziellen Mittel einsetzen.

Innerhalb des Budgetrahmens verfügt der Kommissionsvorstand über die Kompetenz, einmalige Ausgaben in der Höhe von CHF 500.00 pro Ereignis zu tätigen. Höhere Ausgaben bedürfen einer Genehmigung durch den Vereinsvorstand, diese kann gegebenenfalls im Voraus erteilt werden.

## **8. Schlussbestimmungen**

Das vorliegende Reglement wird in deutscher und französischer Sprache abgefasst. Für seine Auslegung ist die deutsche Sprache massgebend.

In der jeweils männlichen Sprachform ist selbstverständlich die weibliche sinngemäss miteingeschlossen.

Das vorliegende Reglement wurde durch den Kommissionsvorstand erarbeitet und ist durch den Beschluss des SGRM-Vorstandes per 9. September 2021 in Kraft gesetzt worden.

## **9. Übergangsbestimmungen**

Für Vorstandsmitglieder (einschliesslich der Präsidentinnen und Präsidenten), welche bei der Inkraftsetzung am 9. September 2021 im Amt waren, greift die Amtszeitbeschränkung gemäss Ziff. 5 erst ab dem Geschäftsjahr 2025: bis zu diesem Zeitpunkt können sie – ungeachtet ihrer bisherigen Amtsdauer – noch bis Mitte 2024 im Amt bleiben.